

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32.

Marienwerder, den 11. August

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 49te, 50ste und 51te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nr. 7457. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum, vom 28. Juni 1869;
- Nr. 7458. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Autom, Kreis Birnbaum, vom 28. Juni 1869;
- Nr. 7459. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. Juli 1869;
- Nr. 7460. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft, vom 10. Juli 1869;
- Nr. 7461. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Nuhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25. des Gesellschaftsstatuts, vom 12. Juli 1869;
- Nr. 7462. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grünigen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg;
- Nr. 7463. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern, vom 29. Mai 1869;
- Nr. 7464. das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Maffelbache im Kröbener Kreise, vom 28. Juni 1869;
- Nr. 7465. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlen-grube König-Wellesweiler;
- Nr. 7466. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafengebühren zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig;

Nr. 7467. das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Kleinen Elster in den Kreisen Lüdau und Liebenwerda, vom 21. Juni 1869;

Nr. 7468. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thln., vom 21. Juni 1869;

Nr. 7469. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Elrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräfl. Stolbergischen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Elrich zu erbauende Chaussée;

Nr. 7470. das Statut für den Verband zur Regulirung des Messener Mühlenfließes unterhalb Sydadel, Kreises Lübben, vom 26. Juni 1869;

Nr. 7471. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betr. die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinfünzendorfer Chaussée im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinfünzendorf und Peterswaldau;

Nr. 7472. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preussischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welfenräd, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

I) Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Bundesgesetzbl. S. 105.)

Zu Ausführung von §. 8. des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anweisung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen

Entschliebung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maafregeln in jedem einzelnen Falle auszuschieben. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnismäßige anderweitige wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maafregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maafregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a) In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnismäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische, (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen feuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahndirektion unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaafregeln zu bewirken. Für Abperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den

an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30.) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfizieren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transports und aller in §. 4. erwähnten Maafregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b) In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs), auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchsutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfen) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5. eintreten.

§. 7. Trifft die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrsperre unter Bildung eines Cordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang der Posten u. s. w. kommen

dann dieselben Maafregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, womöglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu dezinifiziren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolle-Maafregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesezten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1. bis 9. enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafensplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maafregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

Der §. 4. obigen Gesetzes lautet:

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstaten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt

herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadaverrz, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesezten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17. bis 19. angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20.) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchsutt r, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonjum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todtten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Per-

sonen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Ärzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erteilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Aufschrift „Kinderpest“ anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizierte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen erteilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Kinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommisſar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19. vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatiert ist, so ist die fernere Konstatierung neuer Krankheitsfälle (§. 13.) den Ortskommisſaren zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduzieren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17.) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstreifen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollstän-

dig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schnelle Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schnelle Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an die Kinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbiert, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesunde Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizierte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25.)

§. 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizierten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommisſar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu

bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschneiden und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluss aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluss wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40. ff.)

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortsperre erleiden dann die im Interesse der Wirtschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgeetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33. Die Gehöftsperrre (§§. 15. und 20.) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Heimkehrung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25. und 26.)

Unauffchiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortsperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21. und 23. ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchsutter u. s. w. verboten.

Alle Ortsbewohner, welche noch krankheitsfreie ungeperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgepanne sind dabei von der nachbarlichen Fluggrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17.) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu unterjagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Ver-

kehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nöthwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter u. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maafregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alle 3 Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maafgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter fachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31. mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herangeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratz (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgekratzt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erde-, Sand- und Lermen- (Lehm Schlag) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maafgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfiziert. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfiziert.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Rausen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Fauchbehälter und Stallschleunen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizierten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst

kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28. und 29. zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todtten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenem Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchs Futter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupfügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist, und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der im §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen zur Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Bestätigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedemfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der

entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfindet.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahn-Verwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfiziert worden ist, und ebenso jeder desinfizierte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfiziert und desinfiziert äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge ($\frac{1}{2}$ Pfund Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausprühen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbonsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Düng- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfizieren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrolle zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2) Da nach der amtlichen Anzeige des königlichen Preussischen General-Consulats in Warschau im dortigen Gouvernement die Rinderpest ausgebrochen ist, und diese Gegend durch Eisenbahn mit dem Preussischen Staatsgebiet in Verbindung steht, so haben wir nach Vorschrift der zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April d. J. von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes erlassenen Instruktion vom 26. Mai a. cr. das Ein- und Durchfuhrverbot für Rindvieh und Erzeugnisse von demselben angeordnet und die Landräthe

der Grenzkrise mit der Durchführung dieses Verbots beauftragt.

Wir bringen dieses zur Kenntniß des Publikums, nehmen Bezug auf die bezüglichen Bestimmungen der vorstehend abgedruckten Instruktion und machen darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen das erlassene Einfuhrverbot nach §. 307. des Strafges.-Buches mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Marienwerder, den 10. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

B) Polizei-Verordnung.

Wie amtlich festgestellt worden, ist in den Ortschaften Groß und Klein Liebenau des Rosenberger Kreises die Kinderpest ausgebrochen.

Es treten deshalb die hier vorweg abgedruckten Bestimmungen der zur Ausführung des Gesetzes vom 7. April d. J. erlassenen Instruktion des Herrn Bundeskanzlers vom 26. Mai a. cr. in Anwendung. Im Anschluß an dieselbe verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungs-Bezirks, daß Uebertretungen der gedachten Anordnungen, sofern nicht die nach §. 307. des Strafges.-Buches zu verhängende Strafe bis zu zwei Jahren Gefängniß einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. zu bestrafen sind.

Auch machen wir auf die Anordnungen des §. 4. des oben genannten Gesetzes vom 7. April d. J., wonach Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet ist, ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige davon zu machen, aufmerksam und bemerken, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift die vorstehend angedrohte Geldstrafe nach sich zieht. Für den Viehbesitzer selbst hat jedoch die Unterlassung dieser Anzeige außerdem jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallen oder getödteten Thiere nach dem angeführten §. des Gesetzes zur Folge.

Marienwerder, den 10. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Da in dem Kreise Rosenberg nach amtlichen Feststellungen die Kinderpest ausgebrochen ist, so haben wir die Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten, die größere Ansammlung von Menschen und Thieren aus anderen Veranlassungen, sowie den Handel mit Rindvieh und den Transport von Rindvieh in den Kreisen Rosenberg, Stuhm und Marienwerder diesseits der Weichsel bis auf Weiteres untersagt. Das nöthige Vieh zum Fleisch-Consum darf nur unter Aufsicht der Veterinair-Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden.

Marienwerder, den 10. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) In den Ortschaften Fürstenwalde und Liewenberg im Kreise Dittelsburg ist die Kinderpest ausgebrochen. — Wir bringen dies hierdurch zur

Kenntniß der Viehbesitzer, damit dieselben den Gesundheitszustand ihres Rindviehs genau überwachen, und fordern dieselben, so wie namentlich die Thierärzte, Abdecker und sonst Betheiligten auf, von den etwa bemerkten verdächtigen Erkrankungen ungesäumt der Kreisbehörde Mittheilung zu machen, damit dieselbe Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit treffe.

Marienwerder, den 5. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Am 23. August, Morgens 4 Uhr, wird vom Pionier-Bataillon eine Pontonbrücke über die Rogat unterhalb der Robacher Fähre geschlagen werden, und bis zum 30. August stehen bleiben. Die Brücke wird für Schifffahrzeuge und Flöße nur von 3 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet werden. Ist die Brücke nicht geöffnet, so müssen Schiffe und Flöße oberhalb mindestens 1000, unterhalb mindestens 500 Schritt von derselben entfernt beilegen.

Die zu passirende Oeffnung der Brücke wird bei Tage mit 2 rothen Flaggen, bei Nacht durch 2 rothe Laternen markirt sein.

Bei dem Passiren der Brücke müssen die Anordnungen des den Dienst leitenden Ingenieur-Offiziers befolgt werden.

Danzig, den 6. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Diezko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Prüfung der Schulanwärter im Königl. Seminar zu Berent betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulanwärter, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 16. Oktober d. J. für die schriftliche, und auf den 18. und 19. Oktober d. J. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminare zu Berent anberaumt.

Diejenigen Schulanwärter, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben spätestens bis zum 1. Oktober d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Jordan in Berent unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempel-pflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist,

5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 15. October d. J., Nachmittags um 5 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Die Herren Schul-Inspektoren veranlassen wir, diejenigen Schulamtsbewerber ihrer Inspektionstreife, welche zur Ablegung der gedachten Prüfung berechtigt resp. verpflichtet sind, noch ausdrücklich zur Theilnahme an derselben aufzufordern.

Marienwerder, den 31. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Zu Neuenburg i. Westpr., Regierungs-Bezirk Marienwerder, wird zum 16. August d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (sfr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 5. August 1869.

Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

10) Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft innerhalb des Geschäftskreises der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Dt. Eylau ist dem jetzigen Bürgermeister Biermann zu Dt. Eylau übertragen worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in den zum Gerichtstagsbezirk Lessen gehörigen Ortschaften ist dem neugewählten Bürgermeister Wetzel zu Lessen übertragen worden.

Der Sekretair der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig, Hans Friedrich Justus Grieben, ist zum Bürgermeister der Stadt Culm gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Kruglanken, Franz Herrmann Böhne, ist zum

Pfarrer der evangelischen Kirche zu Löbau von dem Gemeindefkirchenrathe resp. von dem Königl. Consistorium berufen und von Letzterem bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarradministrator Johann Teßlaff ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Kaszjoret, Kreises Thorn, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Max Engelhardt ist als wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Gymnasium in Thorn definitiv angestellt.

Die Kreisrichter Amort zu Löbau und Borchart zu Tuchel sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Den Rechts-Anwälten und Notaren Dr. jur. Hambrook zu Marienwerder und Hoffmann zu Thorn ist der Charakter als Justiz-Rath verliehen worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Bachmann zu Culm ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellations-Gerichts Marienwerder entlassen worden.

Dem Appellations-Gerichts-Sekretair Windmüller zu Marienwerder und dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Szpakowski zu Löbau ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Kapelle zu Thorn ist der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen.

Dem Bureau-Assistenten Eyff in Graudenz ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Hülsbote Jäger ist bei dem Kreisgericht zu Strasburg als Bote und Executor definitiv angestellt worden.

Der Stadtverordnete Rujchy zu Culm ist als Schiedsmann für den I. Bezirk der Stadt Culm wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expeditur Feyerabend in Camin i. Westpr. ist gestorben. Der Bureaudiener Salewski in Schwes ist als Posthausdiener nach Marienwerder versetzt. Der Bureaudiener Spikermann in Dt. Crone ist aus dem Postdienste geschieden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Gr. Wittenberg wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Schulinspector, Herrn Official Habisch zu Dt. Krone, zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 32.)